

die Gemeindeverfassung nicht. Sie sagt vor allem nichts über ihre Rechte und enthält nur die zwingende Vorschrift, in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern einen Verwaltungs- und Finanzausschuß zu wählen.

Aus diesen durch die Entwicklung überholten Bestimmungen ergibt sich ein unerträglich gewordenes Durcheinander, das sich hemmend auf die gesellschaftliche Entwicklung im Dorfe auswirkt. Bekannt ist das Beispiel aus der Gemeinde Berzdorf im Kreis Görlitz, die 800 Einwohner zählt. Dort gibt es 23 Ausschüsse der Gemeindevertretung. In der Stadt Ostritz im Bezirk Dresden gibt es allein 12 Kommissionen, die sich mit den Aufgaben der Landwirtschaft beschäftigen. Leider wird dieser Zustand zum Teil auch dadurch herbeigeführt, daß - wie der Vorsitzende des Rates des Bezirks Dresden berichtet - durch Anweisungen der Ministerien und Staatssekretariate zur Durchführung bestimmter Aufgaben dauernd neue Ausschüsse gebildet werden, in denen immer wieder dieselben Gemeindevertreter sitzen.

Daß dabei nichts herauskommen kann, ist so klar, wie die Forderung zwingend ist, die Zahl der ständigen Ausschüsse der Gemeindevertretungen auf solche Aufgabengebiete zu beschränken wie: Haushalt und Finanzen, Landwirtschaft, Handel, Kultur und Erziehung, Jugendfragen, Sozial- und Gesundheitswesen. Bei solcher Regelung werden übersichtliche Verhältnisse geschaffen und eine wirkungsvollere Möglichkeit zur engeren Zusammenarbeit der Ausschüsse mit den Organen der Nationalen Front und den Haus- und Hofgemeinschaften gegeben. Dabei muß ich allerdings die Frage offenlassen, ob es zweckmäßiger ist, bei den Ausschüssen der Gemeindevertretungen auch Aktivs zu bilden oder sie je nach der Größe des Ortes und nach ihrer Aufgabenstellung zahlenmäßig verschieden groß zu machen. Im Augenblick will mir der letztere Weg als der gangbarere erscheinen.

Auch auf den Umstand sei noch hingewiesen, daß die Gemeindeverfassung kein Wort enthält über die Verpflichtungen der Mitglieder der Gemeindevertretung und des Gemeinderates, öffentlich Bericht über ihre Tätigkeit zu geben und Sprechstunden abzuhalten. In der verhältnismäßig noch kurzen Zeit der Wirksamkeit unserer Volksvertretungen haben wir die große Bedeutung der gewissenhaften Erfüllung dieser gesetzlichen Pflicht unserer Volksvertreter kennengelernt. Durch sie wird nicht nur das Vertrauen zu unseren Staatsorganen und